

bestätigt²¹. Noch von Santifaller als Original registriert, von Rabikauskas dagegen als Fälschung verworfen, dürfte Urbans II. Urkunde für Tournus, die in ihrem Formular als Judikatprivileg zur Beanstandung keinen Anlaß gibt, aufgrund des Überlieferungszusammenhanges, in dem sie steht, und aufgrund des paläographischen Befundes wohl als „Originalnachbildung“ anzusehen sein, deren Hersteller mit der Hinzufügung der Papstunterschrift höchst wahrscheinlich etwas des Guten zu viel getan hat²².

In dem lang sich hinziehenden Streit zwischen den Erzbischöfen von Lyon und Sens um die Anerkennung des gallischen Primats von Lyon sind naturgemäß an der Kurie Rechtsdokumente auch judikatartigen Charakters entstanden, so zunächst, unmittelbar nach dem Konzil von Clermont 1095, ein großes Judikatprivileg für Erzbischof Hugo von Lyon²³. Auf eine knappe, betont kanonistisch formulierte Arenga über die in der Amtspflicht des Apostolischen Stuhles und der Autorität des kanonischen Rechts gründende päpstliche Richteraufgabe folgt ein ausführlicher Bericht über den Prozeß, beginnend mit der Klage Hugos von Lyon vor dem Konzil (*generale concilium* nennt es Urban II.) bis hin zum Urteil (*ex totius synodi favore et iudicio*). Die Urteilsverfügung verwandelt sich mit ihrer Bestätigung durch den Papst in ein Primatsprivileg für den Erzbischof von Lyon. Gegenüber Sens konnte das Urteil zu Lebzeiten des dortigen Erzbischofs jedoch nicht durchgesetzt werden, so daß beim Amtsantritt seines Nachfolgers die Sache erneut verhandelt werden mußte. Damals gab Urban II. in einem judikatähnlichen Schreiben dem Erzbischof von Lyon eine Art Zwischenbericht über die Entwicklung seit 1095, den derzeitigen Stand des Verfahrens und die augenblickliche Rechtslage²⁴.

Die vielerlei judikatähnlichen Sonderformen von Papsturkunden²⁵ mit rechts- und kirchengeschichtlich oft interessanten Mitteilungen können hier nicht weiter erörtert werden. Nur eine sei abschließend noch angezeigt, weil gerade auch ihre formale Definierung als Judikatprivileg die angezweifelte Echtheit durchaus stützen kann und weil sie Zeugnis davon gibt, welche konkrete Bedeutung im Einzelfall der programmatische Reformbegriff *Libertas Ecclesiae* annehmen konnte: Urbans

²¹ Urban II. JL 5622 für die Abtei Tournus, 1096 März 20 (vollständige Edition: P. F. CHIFFLET, *Histoire de l'abbaye royale et de la ville de Tournus*, Dijon 1664, S. 335 f., dazu Prozeßakte, ebda., S. 333 f.: *ex antiquo apographo*); Calixt II. JL 6905 für Tournus, 1121 März 18 (MIGNE PL 163,1208 f. und CHIFFLET, a.a.O., S. 407).

²² JL 5622, Paris Archives Nationales L 222 n. 3; SANTIFALLER, *Saggio*, S. 458 und RABIKAUSKAS, *Kuriale*, S. 105 f., 108 f. (wie Anm. 9).

²³ JL 5600, Clermont 1095 Dez. 1 (BOUQUET, 14, 715 f., MIGNE PL 151,438), interessant u. a. für Prozeßverfahren, Mitwirkung des Konzils, Entscheidungsgrundlagen für das Urteil, Sanktionen, Vorbehalt päpstlichen Rechts.

²⁴ JL 5788, Rom 1099 April 24 (MIGNE PL 151,543 f., BOUQUET 14,735); die Urkunde beginnt wie ein Judikat (*Pro querela . . .*) und enthält mit eingehender Darstellung der päpstlichen Verhandlungsführung auch die Namensnennung der am laufenden Verfahren Beteiligten.

²⁵ Judikatmandate wie JL 5731 an Bischof Hugo von Grenoble; JL 5713 an Anso, den Herrn von Benevent (mit dem Auftrag, bei Durchsetzung eines päpstlichen Urteils zu helfen); JL 5522 an den Erzbischof von Reims und seine Suffragane; auch Judikatbestätigungen wie JL 5642 für den Abt von Montierneuf in Poitiers.